

## **PERSONALVORSORGESTIFTUNG**

**vonRoll infratec ag**

### **VORSORGEREGLEMENT Nachtrag 2021 – 2. Version**

Der sprachlichen Vereinfachung halber werden Begriffe wie Arbeitgeber, Arbeitnehmer, Versicherter, Stiftungsrat, Präsident, Rentner, Bezüger, Arbeitgebervertreter, Arbeitnehmervertreter usw. in gleicher Weise für Frauen und Männer verwendet.

Die Personalvorsorgestiftung vonRoll infratec ag wird nachfolgend als ‚Stiftung‘ bezeichnet.

## Nachtrag

### Kapitel 1      **Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 1.9      Beginn und Ende der Vorsorge, Anmeldung**

Die Vorsorge gemäss diesem Reglement beginnt an dem Tag, an dem das Arbeitsverhältnis anfängt oder erstmals Lohnanspruch besteht, in jedem Fall aber im Zeitpunkt, da der Arbeitnehmer sich auf den Weg zur Arbeit begibt, frühestens jedoch am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres für die Risiken Tod und Invalidität und frühestens am 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres für die Altersvorsorge. Vorbehalten bleibt die Weiterversicherung nach Abs. 3 und 5.

Die Vorsorge endet, wenn das Arbeitsverhältnis vor Eintritt eines Vorsorgefalles aufgelöst oder der Mindestlohn unterschritten wird. Vorbehalten bleibt die Weiterversicherung nach Abs. 3 bis 5.

Im Falle einer Entlassung nach Erreichen des 58. Altersjahres kann die versicherte Person das Vorsorgeverhältnis (nur das Risiko oder auch die Altersvorsorge) auf der Basis des zuletzt versicherten Lohnes weiterführen. Die versicherte Person kann einmalig verlangen, dass für die gesamte Vorsorge oder für die Altersvorsorge ein tieferer als der bisherige Lohn versichert wird.

Die versicherte Person zahlt monatlich die ganzen Risiko-/Kostenbeiträge (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil). Hat sie die Weiterversicherung der Altersvorsorge gewählt, zahlt sie auch die gesamten Sparbeiträge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil). Die versicherte Person hat auch allfällige Sanierungsbeiträge (Arbeitnehmeranteil) zu leisten.

Der Arbeitnehmer hat die Weiterversicherung bis ein Monat vor dem Ende des Arbeitsverhältnisses anzumelden. Die Weiterversicherung endet bei Eintritt des Risikos Tod oder Invalidität, bei Erreichen des ordentlichen Pensionsalters, wenn keine Austrittsleistung in der Stiftung verbleibt oder bei der neuen Vorsorgeeinrichtung mehr als 2/3 der Austrittsleistung für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen benötigt werden, bei Kündigung durch die versicherte Person oder durch die Stiftung bei Beitragsausständen von zwei Monatsbeträgen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen gemäss Art. 47a BVG.

### Kapitel 8      **Wohneigentumsförderung (WEF)**

#### **Art. 8.2.5.      Rückzahlung**

Die Rückzahlung ist zulässig bis:

- bis zur Pensionierung
- zum Eintritt eines anderen Vorsorgefalls;
- zur Barauszahlung der Austrittsleistung.

**Art. 8.2.10. Sicherung des Vorsorgezwecks**

Die Anmerkung darf gelöscht werden:

- bei Pensionierung
- nach Eintritt eines anderen Vorsorgefalles;
- bei Barauszahlung der Austrittsleistung;
- wenn nachgewiesen wird, dass der in das Wohneigentum investierte Betrag an die Vorsorgeeinrichtung der versicherten Person oder an eine Freizügigkeitseinrichtung überwiesen worden ist.

Inkraftsetzung: 1. Januar 2021

Beschlussdatum: 4. Mai 2021

Zürich, im Mai 2021

Für den Stiftungsrat

  
Jürg Brand  
Präsident

  
Tania Guilgot  
Vizepräsident

4.5.2021